

# Stellungnahme

**Der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg  
zum Referentenentwurf Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG)**

**Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.**

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg möchte zum Referentenentwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) Stellung nehmen. Wir vertreten die Interessen baden-württembergischer Verbraucherinnen und Verbraucher in allen Fragen ihres privaten Konsums, insbesondere im Hinblick auf Kostenbelastung, Transparenz, Planungssicherheit und soziale Ausgewogenheit.

## 1. Zielsystem des Gesetzesentwurfs

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg sieht im Gesetzentwurf verfassungsrechtliche Zielbestimmungen verletzt.

Das Jahr 2045, bis zu dem Deutschland laut bisherigen Klimazielen klimaneutral werden soll, wird im Referentenentwurf nicht erwähnt. Das neue Gesetz soll dazu beitragen, „das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2050 zu erreichen“.

Schutz der Umwelt bedeutet im Sinne des Art. 20a GG auch Klimaschutz und damit vor allem Klimaneutralität. Die Bindung der Legislative an diesen Auftrag hat das BVerfG bekräftigt und den Gesetzgeber schon 2021 verpflichtet langfristige CO<sub>2</sub>-Minderungsziele festzuschreiben, die eine hinreichende Planungssicherheit und einen ausreichenden Entwicklungsdruck gewährleisten. Einfachgesetzlich hat der Gesetzgeber das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 in § 3 Abs. 2 des KSG festgeschrieben.

Ausweislich des Wortlautes des Art. 143h Abs. 1 S. 1 GG wird der Bund ermächtigt, ein Sondervermögen mit einer Kreditermächtigung für "zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045" zu errichten. Dieses Ziel scheint aufgegeben und es ist fraglich, ob die Kreditermächtigungen damit noch grundgesetzlich haltbar sind.

## 2. Das Verhältnis zu landesrechtlichen Regelungen

Der Referentenentwurf bedeutet für Baden-Württemberg einen deutlichen Rückschritt. Die derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben in Baden-Württemberg müssen nach diesem Entwurf erst ab 2030 erreicht werden. Schon seit 2008 gilt das Erneuerbare-Wärmegesetz, das Eigentümerinnen und Eigentümer in Baden-Württemberg verpflichtet, bei Heizungsanlagen mindestens 15 % erneuerbare Energie einzusetzen oder gleichwertige Maßnahmen nachzuweisen. Der Referentenentwurf sieht erst ab dem 01. Januar 2030 eine entsprechende Verpflichtung vor. Das bedeutet für Das Land einen erhöhten Beratungsbedarf.

## 3. Abschaffung klarer Anforderungen an Heizungen und Risiken der „Biotreppe“

Die Abkehr von der 65%-Regel durch die Streichung der § 71 ff. GEG bezahlen Verbraucherinnen und Verbraucher mit der Unsicherheit auf spätere Anforderungen wie Brennstoffe, Nachweise und

Betrieb. Tatsächlich öffnet das Gesetz zunächst die Auswahl an Heizungsoptionen, langfristig ergeben sich erhebliche Risiken. Die Abschaffung der Beratungspflicht beim Heizungstausch wird sich als kontraproduktiv erweisen, Der Einbau einer neuen fossilen Heizung bindet Haushalt für 20 Jahre und mehr an eine Technologie, die politisch und wirtschaftlich absehbar zurückgedrängt wird. Die Beratungspflicht wirkt als präventiver Verbraucherschutz finanzielle Risiken transparent und machen und Entscheidungen mit langfristigen Folgen in Kenntnis der Faktenlage bewusst zu treffen.

Die Biotreppe (§§ 42 ff. GModG) wiederum könnte sich in den Jahren nach 2029 als Kostenfalle erweisen. Schon jetzt ist beim Bezug von Biomethan und Bioöl gegenüber den fossilen Brennstoffen ein deutlicher preislicher Unterschied festzustellen. Dieser beträgt bei Biomethan rund 20 % und bei Bioöl rund 15%. Die Verfügbarkeit biogener Heizmittel dürfte im Laufe der 2029-er-Jahre deutlich schwieriger werden und die Bezahlbarkeit knapper Güter wird steigen.

Verbraucherinnen und Verbraucher tragen das wirtschaftliche Risiko und sind dieser Entwicklung ausgeliefert. Regelmäßig haben Verbraucherinnen und Verbraucher keinen Einfluss auf die Marktverfügbarkeit und die Preisgestaltung von Produkten.

## 4. Mietrechtliche Aspekte

Die Regelungen für Mieterinnen und Mieter begrüßen wir. Ein starker Mieterschutz durch die hälftige Aufteilung der Netzentgelte, der CO<sub>2</sub>-Kosten und der Kosten für biogene Brennstoffe (bis zu einem Anteil von 30 Prozent) schützt Mieterinnen und Mieter wirksam vor überhöhten Kosten. Zugleich wird damit ein Anreiz für Vermieterinnen und Vermieter gesetzt, in erneuerbare Heizsysteme zu investieren. Der Entwurf schafft ein bürokratisch aufwendiges Prozedere, das die Heizkostenabrechnung stark verändern wird. Für Mieterinnen und Mieter wird ein verstärkter Beratungsbedarf entstehen.

## Fazit

Zusammenfassend sehen wir aus Sicht der baden-württembergischen Verbraucherinnen und Verbraucher folgenden Anpassungsbedarf:

- Klare Ausrichtung des Gesetzes auf das Klimaneutralitätsziel 2045
- Transparente und verlässliche Regelungen zum Tausch von Heizungsanlagen
- verbindliche und unabhängige Beratungsangebote sowie
- eine bessere Abstimmung mit bestehenden landesrechtlichen Vorgaben.